

Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken

Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion

Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail:
finanzdienstleistungsgesetz@gs-efd.admin.ch

6300 Zug, 27. März 2013 BD/jf
Baarerstrasse 12
Tel. 041 729 15 35 Fax 041 729 15 36
<mailto:benno.degrandi@vhv-bcg.ch>
www.vhv-bcg.ch

Hearingbericht zu einem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Stossrichtungen möglicher Regulierung

Stellungnahme der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihren im Internet veröffentlichten Hearingbericht und die Einladung an interessierte Kreise, sich dazu zu äussern. Gerne machen wir als interessierte Vereinigung von dieser Möglichkeit Gebrauch. Wir lassen Ihnen deshalb unsere Stellungnahme zu grundsätzlichen Aspekten der Regulierung des Finanzdienstleistungsbereichs in der Schweiz sowie unsere Antworten zu den im Hearingbericht gestellten Fragen zukommen. Entsprechend Ihren Instruktionen im Internet unterbreiten wir Ihnen unsere Bemerkungen und Antworten in elektronischer Form per E-Mail.

Generelle Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen und Aspekten

1. Grundsätzliche Zustimmung zur Idee eines Finanzdienstleistungsgesetzes

Wir sind grundsätzlich positiv eingestellt zur Idee eines Bundesgesetzes mit Verhaltenspflichten für sämtliche Finanzdienstleister in der Schweiz. Ebenso begrüssen wir den Entschluss, im Hinblick auf den Entwurf eines Finanzdienstleistungsgesetzes, aber noch vor dessen Ausarbeitung, die Meinung interessierter Kreise zu wesentlichen Fragen einzuholen.

2. Bedeutung des Finanzdienstleistungsbereichs in der Schweiz

Der Finanzdienstleistungsbereich ist von zentraler Bedeutung für die Schweiz und ihre Volkswirtschaft. Der Hearingbericht erwähnt zwar in Ziff. 1.2 den wirtschaftlichen Hintergrund der beabsichtigten Regulierung, stellt aber gleich zu Beginn in Ziff. 1.1 die Feststellung eines „ungenügenden Kundenschatzes“ in den Vordergrund. Dabei geht es vorliegend nicht nur

um die Geschäftstätigkeit einzelner Unternehmen, sondern insbesondere auch um tausende von Arbeitsplätzen – ganz abgesehen vom entsprechenden Steueraufkommen.

3. Unterscheidung von Zielen und Regulierungspraxen

Die klare Unterscheidung zwischen den zentralen Zielen eines Finanzdienstleistungsgesetzes einerseits und der Frage der Regulierungspraxen, d.h. des Instrumentariums zur Durchsetzung der Ziele, andererseits scheint uns von zentraler Bedeutung. Im Hearingbericht wird diese Unterscheidung unseres Erachtens zu wenig deutlich hervorgehoben. Bei den **Zielen** stehen nach unserem Dafürhalten die internationale **Wettbewerbsfähigkeit** – einschliesslich eines konkurrenzfähigen Anlegerschutzes – sowie die **Effizienz** der regulatorischen Umsetzung dieser Ziele unter besonderer Berücksichtigung des **Kostenaspekts** im Vordergrund. Letzteres ist insbesondere für kleinere und mittelgrosse Finanzdienstleister von wesentlicher, ja existenzieller Bedeutung.

4. Äquivalenz zur EU-Regulierung – kein „Swiss finish“

Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit stellen wir uns positiv zur Äquivalenz eines Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes mit der EU-Regulierung, insbesondere den Standards gemäss MiFID. Hierbei sind Schweizerische Besonderheiten im Sinne der Flexibilität soweit möglich zu berücksichtigen. Einen „Swiss Finish“ lehnen wir dagegen entschieden ab. Er würde beiden Zielsetzungen, der Wettbewerbsfähigkeit und der Effizienz, widersprechen.

5. Schaffung einheitlicher Standards – Erhaltung der Vielfalt des Finanzplatzes

Wir halten mit Blick vor allem auch auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit eine angemessene prudenzielle Beaufsichtigung aller Vermögensverwalter, einschliesslich der bankenunabhängigen Vermögensverwalter, für unabdingbar. An der Schaffung eines „level playing field“ im Finanzdienstleistungsbereich führt kein Weg vorbei. Gleichzeitig treten wir für die Erhaltung grösstmöglicher Vielfalt auf dem Finanzplatz ein. Kleinere und mittelgrosse Finanzdienstleister sind ein wichtiger Teil dieser Vielfalt. Eine prudenzielle Aufsicht sollte deshalb Art und Risikointensität unterschiedlicher Geschäftsmodelle Rechnung tragen und dementsprechend nach der entsprechenden Geschäftstätigkeit der Marktteilnehmer abgestuft sein.

6. Mündige und kritische Finanzdienstleistungskunden als Ausgangspunkt

Der Hearingbericht scheint – unseres Erachtens zu Unrecht – von unmündigen, hilflosen und damit schutzbedürftigen Finanzdienstleistungskunden auszugehen. Damit wird insbesondere auch die Tatsache verkannt, dass das geltende Recht und die herrschenden Marktverhältnisse die Anleger, welche Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, keineswegs schutzlos einer sich wie auch immer manifestierenden Willkür der Anbieter ausliefern. Es besteht in der Schweiz diesbezüglich bereits ein starkes Instrumentarium zur Begründung und Durchsetzung von Haftungsansprüchen gegen nachlässige Finanzdienstleister. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang neben der gut ausgebauten Zivilrechtspflege auch das bewährte und effiziente Ombudssystem der Banken. Ansatzpunkte für weitere Verbesserungen sehen wir deshalb vor allem bei der Information der Kunden am „point of sale“. Ziel muss der korrekt informierte, frei entscheidende Kunde sein, nicht ein bevormundeter Dienstleistungsbezüger.

Stellungnahme zu den im Hearingbericht gestellten Fragen

1. **Wie stellen Sie sich zum Anliegen, den Anlegerschutz im Sinne der vorliegenden Vorschläge zu stärken?**

Wir gehen von mündigen Finanzdienstleistungskundinnen und -kunden aus, d.h. wir sehen die Anlegerinnen und Anleger als vernünftige und kritische Partner der Finanzdienstleister. In diesem Sinne befürworten wir eine Verbesserung der Informationsgrundlage am „point of sale“ in Form einer angemessenen Dokumentation, welche MiFID-Standards erfüllt.

Dagegen lehnen wir die vorgeschlagenen einseitigen Verfahrensvorteile für Kunden ab, da wir sie als unangemessen erachten. Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Effizienz lehnen wir auch einen „Swiss finish“ ab.

2. **Soll im Rahmen des FIDLEG-Projekts die in der EU anwendbare Regulierung inhaltlich unverändert übernommen werden oder soll eine abweichende Regelung getroffen werden. Falls ja, in welchen Bereichen?**

Wir befürworten – insbesondere mit Blick auf die Förderung des Marktzugangs – eine inhaltliche Übernahme der in der EU anwendbaren Regulierung, soweit dies unter dem Äquivalenzaspekt erforderlich scheint. Eine derartige Übernahme von Standards ist zudem geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Finanzdienstleister im internationalen Umfeld zu fördern und die mit der Betreuung von ausländischen Kunden aus der Schweiz heraus verbundenen rechtlichen Risiken zu vermindern.

3. **Soll das Schweizer Recht in Bezug auf die Kundensegmentierung die in der relevanten EU-Regulierung geltenden Regelungen im Bereich der Kundensegmentierung unverändert übernehmen oder ist eine abweichende Regelung zu treffen? Soll z.B. der Nachweis entweder eines gewissen frei verfügbaren Vermögens oder angemessener fachlicher Qualifikationen bzw. eine Kombination aus beidem massgebend sein?**

Die Äquivalenz mit EU-Standards erscheint uns auch im Zusammenhang mit der Frage der Kundensegmentierung zentral. Auch eine solche Segmentierung muss indessen in der Schweiz mit Augenmass umgesetzt werden, und grösstmöglicher Spielraum (z.B. ein Schwellenwert als zusätzliche Variante der Opting-out-Voraussetzungen) sollte ermöglicht werden, soweit er die Äquivalenz mit der EU-Regulierung nicht beeinträchtigt. Oberstes Ziel muss sein, den informierten und solventen Kunden Schweizerischer Finanzdienstleister eine möglichst breite Palette von Produkten und Dienstleistungen ohne hinderliche Einschränkungen anbieten zu können. Zusätzliche Behinderungen durch einen „Swiss finish“ müssen vermieden werden.

4. **Welcher der beiden vorgeschlagenen Regulierungsvarianten für Vermögensverwalter geben Sie den Vorzug? Welches sind die ausschlaggebenden Gründe? Sehen sie noch weitere Varianten?**

Wir sprechen uns für die Unterstellung der Vermögensverwalter unter die Verhaltensregeln eines FIDLEG und ihre Aufsicht durch die FINMA (Variante b) aus. Die prudenzielle Beaufsichtigung sämtlicher Finanzdienstleister einschliesslich der bankenunabhängigen Vermögensverwalter durch die FINMA erscheint uns zweckmässig und notwendig. Zum einen geht es dabei um die gebotene Gleichbehandlung der Marktteilnehmer, welche alle an die Verhaltensregeln gebunden sein sollten („level playing field“), und zum andern um die internationale Reputation und Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Finanzdienstleistungsbranche. Eine alle Finanzdienstleister erfassende prudenzielle Aufsicht liegt somit auch in Interesse

der Vermögensverwalter. Unterschiedliche Anforderungen an die Marktteilnehmer können allenfalls nach sachlichen Kriterien, insbesondere basierend auf den Geschäftsmodellen, gerechtfertigt sein („one size does not fit all“), nicht aber aufgrund des blossen formellen Status einer Unternehmung als Vermögensverwalter, Effektenhändler oder Bank.

Immer mit Blick auf die internationale Regulierungsentwicklung, namentlich in der EU, sollte zudem vertieft abgeklärt werden, ob möglicherweise auch die Finanzdienstleistung im Sinne der reinen Anlageberatung, bei welcher der Beratene den Anlageentscheid im Einzelfall selber trifft, einer angemessenen Aufsicht zu unterstellen wäre. Auf jeden Fall wäre zu vermeiden, dass die Vermögensverwalteraufsicht durch eine Maskierung von Geschäftsbeziehungen als blosser Anlageberatung umgangen werden könnte.

5. *Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Aufhebung der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger und der Registrierungspflicht für Versicherungsvermittler bei gleichzeitiger Unterstellung dieser Marktteilnehmer unter die im Rahmen der Ausbildung neu konzipierte obligatorische Registrierungspflicht für Kundenberater?*

Zu dieser Frage haben wir keine besonderen Bemerkungen.

6. *Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Aufhebung der geldwäschereirechtlichen Bewilligungspflicht für DUFI bei gleichzeitiger Einführung einer Anschlusspflicht an eine GwG-SRO?*

Dieser Änderung, die wir als einen Schritt zur Vereinfachung der Überwachungsstrukturen interpretieren, stimmen wir zu.

7. *Sollen nebst den vorgeschlagenen weitere Ausnahmen oder Erleichterungen von der Prospektpflicht vorgesehen werden, zum Beispiel bei Emissionen von Bund, Kantonen, Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen?*

Wir sprechen uns dafür aus, dass der unter dem Aspekt der Äquivalenz mit der EU-Regulierung mögliche Spielraum auszuschöpfen ist.

8. *Sollen neben den komplexen Finanzprodukten weitere Finanzprodukte – wie etwa Versicherungsprodukte ohne Anlagecharakter oder einfache Aktien und Anleihen – von der Pflicht zur Erstellung eines KID erfasst werden?*

Wir halten dafür, dass nur komplexe Finanzprodukte von einer Dokumentationspflicht erfasst werden sollten. Eine Ausdehnung auf weitere Produkte lehnen wir ab. Auch hier gilt: Äquivalenz mit EU-Standards ist zentral, ein „Swiss finish“ ist abzulehnen.

9. *Halten Sie die vorgeschlagene Prüfung der Produktdokumentation für zielführend oder sehen Sie zusätzliche Elemente, die berücksichtigt werden müssten? Durch welche Stelle sollte eine derartige Prüfung vorgenommen werden?*

Eine derartige standardisierte Prüfung würde die Gefahr in sich bergen, letztlich in eine faktische Produktgenehmigung zu münden, obwohl das Gesetz eine solche nicht vorsähe. Wir lehnen eine solche Prüfung deshalb ab. Des Weiteren wären mit derartigen Prüfverfahren zeitliche Verzögerungen und zusätzliche Kosten verbunden, was ein rasches Agieren der betroffenen Finanzdienstleister im Markt erschweren könnte. Dies wäre wiederum der Wettbewerbsfähigkeit abträglich.

Sollte eine derartige Prüfung als unumgänglich erachtet werden, wäre sie schliesslich auf Produkte zu beschränken, die auf Retailkunden als Zielpublikum ausgerichtet sind. Die Beauftragung einer Börse oder anderen Handelseinrichtung mit einer derartigen Prüfung wäre einer Mandatierung der Aufsichtsbehörde vorzuziehen.

Wesentlich scheint uns schliesslich auch in diesem Zusammenhang eine klare Definition der Begriffe. Die verschiedenen Prospektarten (Basisdokument, Einzelprospekt, etc.) sind auseinander zu halten und klar von einem „key investor document“ (KID) abzugrenzen. Ein kurzes Informationsdokument kann nicht denselben Regeln und Rechtsfolgen unterstehen wie ein „Rechtsprospekt“, der gerade wegen seiner Länge und den vielen Absicherungstexten als wenig nützlich für den Anleger betrachtet wird. Wir schlagen deshalb vor, das System der Dokumente (Art der Dokumente, Frage und insbesondere Zeitpunkt einer Vorprüfung, Frage der Aktualisierung) im internationalen Vergleich zu analysieren und eine mit internationalen Standards kompatible Lösung im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und der Effizienz zu entwerfen.

10. Erachten sie die vorgeschlagenen Kriterien für die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit eines Geschäfts für einen bestimmten Kunden als geeignet oder bestehen weitere Kriterien, die herangezogen werden müssen?

Wir erachten es als angemessen, eine Beurteilung der Eignung und der Angemessenheit im Sinne der EU-Regulierung, namentlich MiFID II, einzuführen. Auch in diesem Zusammenhang ist indessen auf jegliche verzichtbare Ausdehnung im Sinne eines „Swiss finish“ zu verzichten. Indessen muss klar definiert werden, was diese beiden Prüfungen genau bedeuten und beinhalten, damit Rechtssicherheit besteht. Abzulehnen wäre in diesem Sinne eine „laufende Überwachung“ (vgl. die eher unklare Bemerkung im Hearingbericht S. 18).

Weiter scheint uns in diesem Zusammenhang wesentlich, dass „execution-only“-Transaktionen auch für komplexe Finanzprodukte möglich bleiben, soweit dem nicht internationale Standards entgegenstehen.

11. Wie soll Ihrer Meinung nach die vorgeschlagene Dokumentationspflicht umgesetzt werden?

Die Einführung einer Dokumentationspflicht ist unseres Erachtens gerechtfertigt, da sie insbesondere auch dazu geeignet sein kann, die rechtlichen und regulatorischen Risiken der Finanzdienstleister zu vermindern. Form und Häufigkeit derartiger Vorkehrungen müssen jedoch den betroffenen Marktteilnehmern überlassen werden. Gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen, welche zu erhöhter Bürokratie und unangemessenen Kosten führen, sind abzulehnen. In diesem Sinne schliessen wir uns der Meinung des EFD an, welches insbesondere die Notwendigkeit eines „Wortprotokolls“ verneint.

12. Erachten Sie einen Nachweis über absolvierte Aus- und Weiterbildungen zu den Verhaltensregeln und zur Fachkunde für erforderlich?

Zunächst halten wir fest, dass insbesondere bei den Banken in der Schweiz heute bereits ein hohes fachliches Berufsbildungsniveau im Finanzsektor besteht. Aus- und Weiterbildung der im Finanzdienstleistungsbereich tätigen Personen sind wichtig und müssen den in anderen Finanzzentren mit internationaler Bedeutung angewendeten Standards entsprechen. Auch bei der Frage der Aus- und Weiterbildung ist deshalb die Anlehnung an international anerkannte Standards – an denen sich zunehmend auch die Regulatoren orientieren – angezeigt. Es ist zu begrüßen, wenn Schweizer Finanzdienstleister hier entsprechend ihrem Ruf zu den Besten gehören. Die Sicherstellung der optimalen Aus- und Weiterbildung der Angestellten Fachpersonen – je nach ihrem Einsatz- und Tätigkeitsbereich – ist indessen primär Aufgabe der internen Organisation der einzelnen beaufsichtigten Finanzdienstleistungsun-

ternehmen. Konkret ist deshalb auf das bestehende qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildungsangebot abzustellen und dieses, wo erforderlich und zweckmässig, auszubauen und zu ergänzen. Darüber hinaus ist indessen ein „Swiss finish“ wiederum abzulehnen, insbesondere soweit es weniger um Inhalte als um formelle Kriterien (formelle Abschlüsse, Zertifikate) geht.

13. Soll ein öffentliches Register für Kundenberater geschaffen werden?

Zunächst ist unter dem Aspekt der Effizienz als Zielsetzung die Frage zu stellen, welches im Einzelnen die Vorteile eines solchen Registers der Kundenberater wären. Dem Anlegerschutz dienen ja vor allem die Beaufsichtigung der Finanzdienstleistungsunternehmen und insbesondere deren Pflichten mit Einschluss der Sicherstellung der fachlichen Kompetenz ihrer Mitarbeiter. Es scheint uns fraglich, dass ein Kundenberaterregister in diesem Sinn einen Mehrwert für den Publikumsschutz zu schaffen vermag.

Unter dem Vorbehalt dieser grundsätzlichen Frage haben wir an sich keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Registrierung der Kundenberater, halten aber die uneingeschränkte Öffentlichkeit eines derartigen Registers nicht für zielführend, soweit sie nicht im Sinne der Äquivalenz mit internationalen Standards, namentlich in der EU, geboten ist. Wichtig ist wie erwähnt die prudenzielle Aufsicht über die Finanzdienstleister und die Sicherstellung der Einhaltung der Mindeststandards durch diese und ihre Mitarbeiter, nicht ein öffentliches Verzeichnis der Mitarbeiter der Beaufsichtigten.

Falls uneingeschränkt öffentlich zugängliche Daten auf Stufe Kundenberater als unverzichtbar angesehen würden, wäre die Führung entsprechender öffentlicher Verzeichnisse unseres Erachtens auf der Ebene der einzelnen Finanzdienstleister anzusiedeln.

14. Wie stellen sie sich zur Idee der Beweislastumkehr?

Eine Beweislastumkehr lehnen wir entschieden ab. Diese Idee nimmt die Figur eines benachteiligten, unmündigen und hilflosen Kunden zum Ausgangspunkt. Je höher die Anforderungen an Transparenz, Verhalten und Ausbildung im Finanzdienstleistungsbereich, desto weniger ist dieser Ansatz gerechtfertigt und angemessen. Die mit einer Beweislastumkehr verbundene Notwendigkeit, die Einhaltung der Standards jederzeit lückenlos belegen zu können, würde zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer gesteigerten Dokumentationsflut auf Seiten der Finanzdienstleister führen. Dies widerspräche der Effizienz und der Kostenadäquanz, würde in der Folge die Dienstleistungen verteuern und läge somit letztlich nicht im Interesse der Kundinnen und Kunden. Der dauernde Blick des Finanzdienstleisters auf die eigene Absicherung für den Prozessfall wäre zudem in letzter Konsequenz der erforderlichen minimalen Atmosphäre des Vertrauens in der Vertragsbeziehung zwischen Kunden und Finanzdienstleistern abträglich.

15. Welcher der beiden vorgeschlagenen Regulierungsvarianten für den Ausbau des Ombudswesens geben Sie den Vorzug? Welches sind die ausschlaggebenden Gründe? Sehen sie noch weitere Varianten?

Der Hearingbericht hinterlässt den Eindruck, dass Qualität, Wirkung und Erfolg des bisherigen Ombudssystems der Schweizer Banken unterschätzt werden. Gerade die Freiwilligkeit und die fehlende rechtliche Verbindlichkeit der Empfehlungen haben in den Jahren des Bestehens des Bankenombudsmans zahlreiche kundenfreundliche Einzelfalllösungen – auch auf Kulanzbasis – ermöglicht. Wir lehnen deshalb eine Entscheidkompetenz (im Sinne einer rechtlich bindenden Verpflichtung) des Ombudsmans entschieden ab, weil sie dessen Vermittlerrolle widerspricht.

Auch einer Anschlusspflicht an das Ombudssystem gegenüber sind wir kritisch eingestellt. Gerade die freiwillige Teilnahme an diesem Streitschlichtungssystem ist eine Möglichkeit zur Unterscheidung von anderen Marktteilnehmern und stärkt deshalb die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Branche.

Schliesslich lehnen wir auch eine Pflicht der Finanzdienstleister, die Verfahrenskosten vorzuschüssen und letztlich – auch bei Unterliegen der Gegenpartei – zu tragen, entschieden ab, weil auch diese Idee von der Figur des schwachen, hilfsbedürftigen Anlegers ausgeht und letztlich vor allem zur allgemeinen Kostensteigerung (zum Nachteil auch der Gesamtheit der Kunden) beiträgt (vgl. Antwort zu Frage 14). Jede Form einer staatlichen Schlichtungsstelle lehnen wir deshalb ab.

Als Alternative und bessere Lösung für die Streitbeilegung zwischen Kunden und Finanzdienstleistern könnte eine freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit in Erwägung gezogen und näher geprüft werden. Ein solches Schiedsgericht müsste durch fachliche Kompetenz sowie Raschheit sowie Kostengünstigkeit des Verfahrens für die Kunden, insbesondere auch die ausländischen, attraktiv sein. Die Durchführbarkeit eines entsprechenden Projekts wäre deshalb noch im Einzelnen abzuklären.

Falls eine derartige freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit nicht realisiert werden könnte, wäre als Kompromiss die Möglichkeit zu prüfen, in der Zivilprozessordnung für Streitigkeiten zwischen Anlegern und Finanzdienstleistern bis zu einem bestimmten Betrag ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen.

16. Sollen ausländische Finanzdienstleister bei grenzüberschreitender Tätigkeit in der Schweiz schweizerische oder gleichwertige ausländische Verhaltensregeln einhalten müssen?

Ausländische Finanzdienstleister sollen bezüglich ihrer Tätigkeit in der Schweiz gleich behandelt werden wie inländische Finanzdienstleister. Wir bejahen deshalb diese Frage.

17. Ist für einen effektiven und gleichwertigen Schutz der Schweizer Kunden gegenüber ausländischen Anbietern eine dauerhafte physische Präsenz in der Schweiz samt Aufsicht erforderlich oder sichert die vorgeschlagene Registrierung ein angemessenes Schutzniveau?

Wir halten dafür, dass die Offenheit des Schweizerischen Finanzplatzes ein wesentlicher Faktor für dessen Erfolg ist. Diesen Erfolgsfaktor gilt es zu beizubehalten. Eine Registrierung bei der FINMA genügt deshalb unseres Erachtens.

In diesem Zusammenhang muss indessen erneut auf die Bedeutung der Gleichbehandlung der Schweizerischen Finanzdienstleister im Ausland hingewiesen werden. Auf internationaler Ebene ist die Gewährung des Gegenrechts in anderen Ländern anzustreben, insbesondere in solchen mit internationalen Finanzzentren und in Mitgliedsstaaten der EU.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei den weiteren Arbeiten an diesem Gesetzgebungs- und Regulierungsprojekt. Gerne sind wir bereit, unsere Überlegungen im Laufe des Rechtsetzungsprozesses vertieft einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken VHV

Dr. B. Degrandi
Sekretär

Dr. G. Hess
Sekretär